

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/2707 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz) verfügt Deutschland über eine einheitliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet der Bundesstatistik. Das zuletzt 2012 geänderte Agrarstatistikgesetz muss an neue Vorschriften des Unionsrechts angepasst werden.

B. Lösung

Änderung des Agrarstatistikgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden fünf bestehende Informationspflichten der Wirtschaft angepasst. Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand dadurch nur unwesentlich verändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt zu jährlichen Minderkosten des Statistischen Bundesamtes von durchschnittlich rund 10 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten von rund 85 000 Euro. Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt im Saldo von Mehr- und Minderkosten zu jährlichen Mehrkosten der statistischen Ämter der Länder von durchschnittlich rund 266 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten von rund 370 000 Euro. Die geringen Mehrkosten (in der Summe weniger als 1 500 Euro) weiterer Verwaltungsstellen (§§ 71, 97 Absatz 7 und 8) haben keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung des Agrarstatistikgesetzes erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2707 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c werden in Nummer 10 nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und das Erhebungsmerkmal Energieverbrauch nach Energieträgern nach Absatz 1a Nummer 2“ eingefügt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Information über Lebensmittel: Information über Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 78/2014 (ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 7) geändert worden ist,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 21 werden die Nummern 9 bis 22.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Es ist verboten, als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlicher Lebensmittelunternehmer oder Importeur Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den Anforderungen
 1. des Artikels 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,
 2. des Artikels 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder

3. des Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9, L 12 vom 18.1.2007, S. 3, L 86, vom 28.3.2008, S. 34) zugelassene Angaben.“
4. § 12 wird aufgehoben.
5. § 59 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. entgegen § 11 Absatz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt,“.
6. § 60 Absatz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.‘
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Februar ... [einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft. Artikel 1 Nummer 13 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 13. Dezember 2014 in Kraft.“

Berlin, den 5. November 2014

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Gitta Connemann
Vorsitzende

Hans-Georg von der Marwitz
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans-Georg von der Marwitz, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/2707** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz) verfügt Deutschland über eine einheitliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet der Bundesstatistik. Das zuletzt 2012 geänderte Gesetz hat sich laut Bundesregierung in seinen Grundzügen bewährt, muss jedoch an neue Vorschriften des Unionsrechts angepasst werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Agrarstatistikgesetz in mehreren Punkten insbesondere an die „Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ sowie die „Verordnung (EU) Nr. 715/2014 der Kommission vom 26. Juni 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Liste der bei der Betriebsstrukturerhebung 2016 zu erhebenden Merkmale“ angepasst werden.

Durch die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften sollen die Baumobstanbauerhebung vereinfacht, die Rebflächenerhebung angepasst und der Merkmalskatalog der Agrarstrukturerhebung insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik aktualisiert werden. Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf die Forderung des Bundesrates berücksichtigt werden, eine Gartenbauerhebung für Deutschland durchzuführen. Zudem sollen in einigen Erhebungen Inhalte an aktuellen Datenbedarf angepasst werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zentralisierung der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung soll der Straffung von Verwaltungsaufgaben dienen. Die Auswertungsmöglichkeiten des Betriebsregisters Landwirtschaft sollen erweitert werden, um eine Belastung von Auskunftsgewendenden zu vermeiden.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 18/2707 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 18/2707.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 8. Sitzung am 24. September 2014 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2707 nicht gegeben ist und Aspekte der Nachhaltigkeit nicht berührt sind.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/2707 in seiner 21. Sitzung am 5. November 2014 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)198 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)198 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2707 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c

Sinnvollerweise muss sich die Erhebung des Energieverbrauchs nach Energieträgern in Gartenbaubetrieben auf einen Berichtszeitraum (Kalenderjahr) beziehen und nicht auf einen Berichtszeitpunkt. Dies wird durch die Änderung bewirkt.

Zu Artikel 2 Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Aufhebung des § 12.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Mit der neuen Nummer 8 wird – entsprechend der bisherigen Regelungstechnik – die Begriffsbestimmung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) (EU-Lebensmittelinformationsverordnung) für „Informationen über Lebensmittel“ übernommen. „Information über Lebensmittel“ ist nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird.

Zu Artikel 2 Nummer 3

§ 11 Absatz 1 wird zur Anpassung an die EU-Lebensmittelinformationsverordnung neu gefasst.

Durch die EU-Lebensmittelinformationsverordnung wird der Regelungsbereich der Informationen über Lebensmittel in europaweit unmittelbar geltendes Ordnungsrecht überführt. Die Verordnung gilt in ihren wesentlichen Teilen ab dem 13. Dezember 2014. § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) enthielt bislang in Umsetzung der nunmehr durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgehobene Richtlinie 2000/13/EG die grundlegenden gesetzlichen Verbote zum Schutz vor Täuschung.

Nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht zulässig. Nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 setzen die Mitgliedstaaten das Lebensmittelrecht durch und überwachen und überprüfen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts eingehalten werden. Nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3 legen sie außerdem Vorschriften für wirksame Maßnahmen und Sanktionen fest.

Vor diesem Hintergrund ist § 11 Absatz 1 LFGB dahingehend neu zu fassen, dass zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 im Hinblick auf die Verwendung von Informationen über Lebensmittel allgemeine Handlungsverbote formuliert werden, die hinreichend bestimmt sind, um nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Strafe oder Bußgeld bewehrt zu werden.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere

- a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;
- b) indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt;
- c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe;
- d) indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus

vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde.

Nach Absatz 3 dürfen Informationen über Lebensmittel vorbehaltlich der in den Unionsvorschriften über natürliche Mineralwässer und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, vorgesehenen Ausnahmen dem Lebensmittel keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen.

Absatz 4 bestimmt, dass die Absätze 1, 2 und 3 auch für die Werbung sowie für die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung gelten.

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bestimmt, dass die Verantwortung für die Information über ein Lebensmittel bei dem Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder bei Importprodukten bei dem Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt, liegt.

Die Regelung des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist unmittelbar nicht mit Strafe oder Bußgeld bewehrbar, da sie kein an eine Person gerichtetes Handlungsgebot oder -verbot normiert, sondern lediglich einen bestimmten Zustand verbietet. § 11 Absatz 1 LFGB – neu – enthält daher die notwendigen Vorschriften, um eine Sanktionierung der grundlegenden Verbote des Artikels 7 Absatz 1 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, sowie des Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu ermöglichen.

Vorsätzliche Verstöße dagegen werden in § 59 Absatz 1 Nummer 7 – neu – strafbewehrt. Bei fahrlässigen Verstößen kommt § 60 Absatz 1 Nummer 2 zur Anwendung.

Zu Artikel 2 Nummer 4

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist der Regelungsbereich der Informationen über Lebensmittel weitgehend harmonisiert worden (vgl. die Begründung zu Nummer 3). Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthält auch Regelungen zu krankheitsbezogenen Informationen über Lebensmittel. Die zur Durchsetzung dieser Vorschrift erforderlichen Vorschriften sind in § 11 Absatz 1 und 3 – neu – enthalten. Für die materiellen Vorschriften des bisherigen § 12 LFGB bleibt kein Raum mehr. § 12 wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 2 Nummer 5

Die Strafvorschrift des § 59 Absatz 1 Nummer 7 wird dem neu gefassten § 11 Absatz 1 angepasst. Danach wird künftig mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 11 Absatz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt, das den Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entspricht.

Zu Artikel 2 Nummer 6

Folgeänderung zur Aufhebung des § 12 (vgl. Begründung zu Nummer 4).

Zu Artikel 3

Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen Artikels 2. Da die EU-Lebensmittelinformationsverordnung erst ab dem 13. Dezember 2014 anzuwenden ist (Artikel 55 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011), darf auch die den bisherigen § 11 LFGB ablösende Vorschrift erst am 13. Dezember 2014 in Kraft treten, denn erst dann sind die materiellen Anforderungen der EU-Lebensmittelinformationsverordnung auch zu beachten. Daher sieht der neugefasste Artikel 3 eine besondere Bestimmung zum Inkrafttreten der Änderung des LFGB durch Artikel 3 dieses Gesetzes vor.

Berlin, den 5. November 2014

Hans-Georg von der Marwitz
Berichtersteller

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

